

Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

Paragrafen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Straßennamensschilder
- § 3 Pflichten der Betroffenen
- § 4 Durchführungsbestimmungen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 Ziffer 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19 Nr. 38) i. V. m. § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung vomfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

- (1) Die Benennung oder Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen, z. B. Schulen, ist Angelegenheit der Stadt. Sofern nachfolgend in der Satzung nur der Begriff „Straßen“ verwendet wird, schließt dieser alle vorgenannten weiteren Anlagen mit ein.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung trifft die Entscheidung für die Straßenbe- und -umbenennung.
- (3) Die Betroffenen sind vor einer Straßenbe- oder -umbenennung zu hören und wirken über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 4 Abs. 2 an der Namensgebung mit. Betroffene sind Eigentümer*innen, Besitzer*innen und Inhaber*innen von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sowie von grundstücksgleichen Rechten an den betroffenen Straßen.
- (4) Die Ortsbeiräte sind gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 4 BbgKVerf vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu Entscheidungen über die im Abs. 1 benannten Benennungen oder Umbenennungen in dem Ortsteil anzuhören. Bürgervereine sind ebenfalls zu beteiligen.
- (5) Die Satzung gilt für das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz.

§ 2
Straßennamensschilder

- (1) Alle benannten Straßen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung und weißem Rand gekennzeichnet.
- (2) Entsprechend § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz – SWG) vom 07. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 23]), sind die Straßennamensschilder in deutscher und sorbischer/wendischer Schreibweise auszuführen. Die Schilder werden grundsätzlich von der Stadt Cottbus/Chóšebuz beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Bei Privatstraßen hat die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung durch die Eigentümer*innen zu erfolgen.

Anlage 1 – Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

§ 3

Pflichten der Betroffenen

- (1) Die Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden.
- (2) Vor Anbringen der Schilder sind die Betroffenen zu benachrichtigen.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz bestimmt Ort und Zeit der Anbringung der Namensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch das Anbringen, Auswechseln oder Entfernen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen. Straßennamensschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden

§ 4

Durchführungsbestimmungen

- (1) Eine Arbeitsgruppe mit Vertreter*innen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und Beschäftigten aus den für die Aufgabengebiete Ordnung und Sicherheit, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Stadtarchiv, Stadtentwicklung, Verkehrs- und Grünflächen zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sowie der/des Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten der Stadt Cottbus/Chóšebuz erarbeitet eine Empfehlung für die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Anzahl der Mitglieder soll paritätisch zwischen Vertreter*innen der Fraktionen und Beschäftigten der Stadtverwaltung sein.
Die Fraktionen entsenden zur Mitarbeit in die Arbeitsgruppe einen Vertreter*innen mit eigenem Stimmrecht begrenzt auf die laufende Wahlperiode.
Die Leitung der Arbeitsgruppe übernimmt der Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster. Die Arbeitsgruppe führt ihre Beratungen in unregelmäßigen Zeitabständen, in jedem Fall unmittelbar aus aktuellem Anlass (wie Antragstellung oder Bauvorhaben) durch und unterbreitet Vorschläge zur Benennung. Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Leitung den Ausschlag.
- (2) Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung erfolgt durch Veröffentlichung der Benennungsvorschläge im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie durch Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen und Meinungsäußerungen. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.
- (3) Gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 13 BbgKVerf ist der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen vorbehalten. Nach Beschlussfassung über die Straßenbe- und -umbenennung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Straßename ortsüblich im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz bekannt gemacht.
- (4) Federführender Fachbereich in allen Straßenbe- und -umbenennungsangelegenheiten ist der Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster. Bei diesem ist der Antrag für eine Straßenbenennung oder auch Straßenumbenennung einzureichen.
- (5) Für die Beschilderung der Straßen ist der Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zuständig. Die Straßennamensschilder sind unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntmachung der Benennung/Umbenennung in ausreichender Anzahl und so übersichtlich anzubringen, dass eine mühelose Orientierung möglich ist. An Straßen und Kreuzungen mit erheblichen Fahrverkehr richtet sich die Beschilderung nach § 45 Abs. 3 (Zeichen 437) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem halben Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot durchzustreichen.
- (6) Bei Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs ist der jeweilige Eigentümer für die Sicherstellung der Finanzierung und Beschilderung verantwortlich. Standorte, Art und Ausführung der Straßennamensschilder sind Bestandteil der Ausbauplanung. Die Benennung/Umbenennung erfolgt auf Vorschlag des Eigentümers. Der Eigentümer hat bei der Auswahl des Namens die Grundsätze für Benennungen/Umbenennungen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu beachten.
- (7) Die Anzahl von Benennungen/Umbenennungen ist möglichst gering zu halten. Jeder Name sollte nur einmal vorkommen. Das trifft grundsätzlich bei Benennungen zu. Eine Ausnahme bildet die Verfahrensweise bei notwendigen Straßenumbenennungen infolge Eingemeindung. In den von der Eingemeindung betroffenen

Anlage 1 – Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

Postleitzahlenbereichen dürfen keine doppelten Straßennamen vorkommen.

- (8) Der Straßename soll klar und einprägsam sein. Gleich klingende Straßennamen sind zu vermeiden.
- (9) Straßennamen dürfen infolge der automatisierten Datenverarbeitung nur aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen. Je nach Bedeutung der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch die Bezeichnungen „Ring“, „Damm“, „Allee“, „Weg“, „Markt“, „Gasse“ und ähnliche verwendet werden.

Durch Bebauung fortfallende historische Flurbezeichnungen sollen durch Straßennamen erhalten werden. Zusammenhängende Baugebiete sind nach einheitlichen Gesichtspunkten zu benennen (z. B. Musiker, Blumen- und Baumarten). Eine Benennung/Umbenennung nach Firmen, Unternehmen oder Institutionen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bleibt ausschließlich der Stadtverordnetenversammlung als Einzelfallentscheidung vorbehalten.

- (10) Bei Benennungen/Umbenennungen nach Persönlichkeiten hat dies nur nach bereits verstorbenen Personen zu erfolgen. Ist beabsichtigt, Verdienste verstorbener Personen zu würdigen, ist von noch lebenden Angehörigen die Zustimmung einzuholen. Es sind Vorschläge von gesellschaftlichen Organisationen (z.B. Beiräte, Stiftungen, Verbände) einzuholen und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.
- (11) Von Gebühren aufgrund einer Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit der Verwaltung, die im Zusammenhang mit einer Straßenumbenennung erforderlich ist und die in den Kreis der Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt Cottbus/Chóseebuz fällt, werden die Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 bei Änderungen von Dokumenten befreit. Die Befreiung gilt in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Straßenumbenennung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. nach § 2 Abs. 3 als Eigentümer*innen von Privatstraßen Namensschilder nicht beschafft, anbringt und unterhält;
 2. nach § 3 Abs. 1 seiner Duldungspflicht nicht nachkommt;
 3. nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Namensschilder ändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóseebuz in Kraft. Die Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen für die Stadt Cottbus/Chóseebuz - Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung) vom 22.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóseebuz, Jahrgang 15 Nr. 19 vom 31.12.2005, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Cottbus/Chóseebuz,

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóseebuz